

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

**Vollzugshilfe zur
Gewerbeabfallverordnung:
Endfassung veröffentlicht
(Teil 1)** 1

**EU-Umweltpolitik in
Deutschland:
Überprüfung 2019** 8

**EMAS in der öffentlichen
Beschaffung** 8

**Sicherheitsmaßnahmen
bei Transporten von
Sondermüll** 11

Rubriken

Kurz gemeldet 12

Impressum 13

**Rechtsentscheid:
Fachkunde für Wartung
von Kleinkläranlagen** 14

**Neue und geänderte
Vorschriften** 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Vollzugshilfe zur Gewerbeabfallver- ordnung: Endfassung veröffentlicht (Teil 1)

Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die finale Fassung ihrer Vollzugshilfe M34 zur Anwendung der Gewerbeabfallverordnung veröffentlicht. Einen Entwurf der neuen Mitteilung hatte der Rechtsausschuss der LAGA bereits im Juni letzten Jahres in die Anhörung der Verbände gegeben (siehe UB, Ausgaben August/September 2018). Die nunmehr fertiggestellte Vollzugshilfe mit Datum vom 11. Februar 2019 umfasst 83 Seiten und soll den Behörden der Bundesländer Orientierungshilfen zur bundeseinheitlichen Durchsetzung der Verordnung geben. Sie wird voraussichtlich in Kürze in allen Bundesländern zur Anwendung empfohlen werden und entfaltet daher trotz ihres nicht allgemein rechtsverbindlichen Charakters eine starke Bindungswirkung für die Behörden. Sie ist somit auch für die betroffenen Abfallerzeuger und -besitzer sowie für die Entsorgungswirtschaft künftig von großer Bedeutung. Der nachfolgende Beitrag befasst sich schwerpunktmäßig mit den Regelungen zur Getrennthaltung, die den Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle betreffen.

Die vergleichbaren Regelungen für Bau- und Abbruchabfälle, soweit sie von der Verordnung erfasst werden, sowie die Ausgestaltung der Vorbehandlungspflicht und die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen werden in der nächsten Ausgabe des „Umweltbeauftragten“ behandelt.

Regelungsinhalt der Verordnung

Ziel der Verordnung ist eine Förderung des Recyclings von gewerblichen Sied-

lungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Sie sollen daher vom Abfallerzeuger getrennt gesammelt und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden (Getrennsammlungspflicht). Nur wenn dies unter eng definierten Voraussetzungen nicht möglich oder unzumutbar ist, dürfen gewerbliche Siedlungsabfälle gemischt gesammelt werden, um sie anschließend in Vorbehandlungsanlagen in recyclingfähige Fraktionen zu sortieren (Vorbehandlungspflicht). Diese gilt